

Winterdienst

ORGANISATION, MELDEÜBERSICHT

**Während der Winterdienst-Periode vom
1. November 2011 bis 31. März 2012
erreichen Sie uns während 24 Stunden unter Telefon**

044 725 16 01

Anrufumleitung



**Gesamt-Leitung / Kontakt:
Strasseninspektorat
Schütz Christian (Betriebsleiter)
Waldeggstrasse 19
8810 Horgen
Telefon 044 725 16 01
Mobile 079 510 49 39**

Weitere wichtige Telefon-Nummern:

Gemeindepolizei Horgen	044 725 50 00
Kantonspolizei Burghalden	044 727 37 77
Aerztlicher Notfalldienst	044 728 10 10
Strasseninspektorat Kt. ZH	044 782 01 70
See-Spital Horgen	044 728 11 11
Verkehrszug Neubühl, Wädenswil	043 833 17 00
Sanitätsnotruf	144
REGA	1414



horgen

Winterdienst

Grundinformationen

Gemeinde Horgen ca. 406.00 - 710.00 Meter über Meer



Personal

14 Mitarbeiter Strasseninspektorat (inkl. Lehrling)

11 Private Vertragsnehmer

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf allen öffentlichen Strassen (insbesondere auf Buslinien), Fusswegen und öffentlichen Plätzen in bewohnten Gebieten sowie auf öffentlichen Parkplätzen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Öffentliches Strassen - und Fusswegnetz

- Kantonsstrassen*	ca.	19 km
- Gemeindestrassen	ca.	73 km
- Gemeinde - Gehwege	ca.	30 km
- Kantons - Gehwege	ca.	10 km
- Total	ca.	113 km

*Für die Kantonsstrassen (Zuger- / See- / Rietwies- / Sihltalstrasse) ist das Kantonale Tiefbauamt zuständig.
Kontakt: 044 782 01 70



horgen

Winterdienst

Prioritätensetzung

Dringlichkeitsstufe 1

Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, Hauptverkehrs- und Durchfahrtsstrassen, Strassen für ÖV und Schulbusse, Industriezufahrten, stark frequentierte Fussgängerübergänge, Treppen und Haltestellen.

Dringlichkeitsstufe 2

Verbindungsstrassen, Wohnsammelstrassen, übrige Rad-/Gehwege

Dringlichkeitsstufe 3

Wohnstrassen und übrige Verkehrsflächen, soweit sie im Handbuch Winterdienstorganisation aufgeführt sind.

Bei anhaltendem, starken Schneefall werden die Flächen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt geräumt, jene der Stufe 2 und 3 erst im Anschluss.

Betrieb

- Eine Schneeräumung wird erst ab einer Schneehöhe von 3 - 5 cm durchgeführt.
- Die Glättebekämpfung wird bei entsprechenden Witterungsbedingungen (auch ohne Schnee) durchgeführt
- Die Verpflichtung für einen dauerhaften 24h-Einsatz kann nicht erwartet werden.
- Zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr darf keine Schneeräumung erwartet werden.
- Private Haus- und Garagezufahrten sowie Hauszugänge müssen vom Grundeigentümer selber freigehalten werden. Es besteht kein Anspruch auf Dienstleistungen die nicht im öffentlichen Interesse sind.
- Privatstrassen sind grundsätzlich Sache der privaten Eigentümer. Sofern es die Ressourcen zulassen, kann die Gemeinde auf Antrag die Schneeräumung übernehmen (bisherige Praxis).
- Zur Glättebekämpfung werden nur die nach der Stoffverordnung des Bundes zugelassenen Auftaumittel verwendet, zur Hauptsache Natrium- und Calciumchlorid, in Ausnahmefällen kann diese Anwendung mit Splitt oder Sand ergänzt werden.
- Auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen wird auf den Einsatz von Taumittel zu Gunsten der Umwelt verzichtet (Verwendung von Splitt).

